

***Versorgungswerk der Tierärztekammer
Westfalen-Lippe***



Informationen über das Versorgungswerk

Übersicht:

I. Mitgliedschaft

1. Pflichtmitgliedschaft
2. Ausnahmen und Befreiungen von der Mitgliedschaft
3. Freiwillige Mitgliedschaft
4. Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

II. Zugehörigkeit zur Deutschen Rentenversicherung

1. Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung
2. Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung
3. Leistungen aus den in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlten Beiträge

III. Beiträge

1. Pflichtbeiträge für selbstständige Tierärztinnen/Tierärzte
2. Beiträge für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte mit Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung
3. Beiträge für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte ohne Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung
4. Zusammentreffen von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und Einkommen aus angestellter Tätigkeit
5. Zeiten ohne Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit oder sonstigen Tätigkeiten
6. Beitragsentrichtung
7. Überleitungen

IV. Leistungen

1. Allgemeines
2. Ruhegeld
3. Vorgezogenes oder aufgeschobenes Ruhegeld
4. Hinterbliebenenrenten
5. Berufsunfähigkeitsrente
6. Kapitalabfindung
7. Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen

V. Allgemeine Hinweise

1. Ausscheiden von Mitgliedern
2. Versorgungsausgleich
3. Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten

I. Mitgliedschaft

1. Pflichtmitgliedschaft

Dem Versorgungswerk gehören als Pflichtmitglieder alle Angehörigen der Tierärztekammer Westfalen-Lippe an, soweit sie nicht von der Mitgliedschaft ausgenommen oder befreit sind. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine/ein Tierärztin/Tierarzt Angehöriger der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammerzugehörigkeit erlischt.

2. Ausnahmen und Befreiungen von der Mitgliedschaft

Ausgenommen von der Mitgliedschaft zum Versorgungswerk sind Kammerangehörige, die

- ⇒ bei Entstehen der Kammerzugehörigkeit die zu diesem Zeitpunkt geltende Regelaltergrenze überschritten haben,
- ⇒ als Beamtinnen/Beamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes oder des Landesbeamtengesetzes Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben,
- ⇒ bei Eintritt in das Versorgungswerk berufsunfähig sind;
- ⇒ vor dem 1. Januar 2005 die Altersgrenze von 40 Jahren überschritten und nach dem 31. Oktober 2012 **keine** neue sozialversicherungspflichtige berufsspezifische Tätigkeit ausgeübt haben,
- ⇒ als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten) und im Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs und dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (Dienstleistende).

Auf Antrag werden Kammerangehörige von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit, die eine Tätigkeit ausüben, die mit der tierärztlichen Berufsausbildung nicht im Zusammenhang steht. Die Ausnahmetatbestände sowie die Befreiung von der Mitgliedschaft bleiben wirksam, solange die Voraussetzungen, die zu dieser Regelung geführt haben, vorliegen.

Fallen diese weg, entsteht Pflichtmitgliedschaft.

Ein Antrag auf Befreiung kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden.

Auch wenn Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung vorliegt, besteht gleichzeitig Versicherungspflicht im Versorgungswerk.

3. Freiwillige Mitgliedschaft

3.1 Fortsetzung der Mitgliedschaft durch eine freiwillige Mitgliedschaft:

Berufsangehörige können, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk beendet ist, die Mitgliedschaft auf Antrag freiwillig fortsetzen.

Das gilt allerdings nicht, solange Berufsangehörige in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung beitragspflichtige Mitglieder sind.

Die Erklärung über die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft muss **innerhalb von drei Monaten** nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk eingehen.

3.2 Zahlung von zusätzlichen freiwilligen Beiträgen gem. § 14 Abs. 2

Pflichtmitglieder können zur Erhöhung ihrer Versorgungsansprüche aus der Pflichtmitgliedschaft zusätzlich freiwillige Beiträge gem. § 14 Abs. 2 entrichten.

Bei Beginn der freiwilligen Beitragszahlung nach dem 02.02.2015 können diese zusätzlich gezahlten Beiträge ausschließlich für die Berechnung der Höhe eines Ruhegeldes gem. § 32 der Satzung, eines vorgezogenen oder aufgeschobenen Ruhegeldes gemäß § 33 der Satzung und einer Hinterbliebenenrente gemäß §§ 36 bis 38 der Satzung berücksichtigt werden.

Hat die freiwillige Beitragszahlung vor dem 03.02.2015 begonnen, wirken sich die freiwilligen Beiträge nicht nur bei der Berechnung der Höhe eines Ruhegeldes gem. § 32 der Satzung, eines vorgezogenen oder aufgeschobenen Ruhegeldes gemäß § 33 der Satzung und der Hinterbliebenenrenten gemäß §§ 36 bis 38 der Satzung aus, sondern auch bei der Berechnung der Höhe einer Berufsunfähigkeitsrente gem. § 34 der Satzung. In welcher Weise die freiwilligen Beiträge bei der Berechnung einer Berufsunfähigkeitsrente Berücksichtigung finden, hängt vom Einzahlungszeitpunkt ab:

- freiwillige Beiträge gem. § 14 Abs. 2, die vor dem 01.01.2018 eingezahlt werden, werden in voller Höhe berücksichtigt;
- freiwillige Beiträge gem. § 14 Abs. 2, die ab dem 01.01.2018 eingezahlt werden, werden im Rahmen der Ermittlung der BU-Leistungen nur in Höhe des Durchschnitts der vom Versicherungsbeginn bis zum 31.12.2017 eingezahlten Beiträge berücksichtigt (Neufassung des § 34 Abs. 8 ab 01.01.2018).

Der Höchstbeitrag für die freiwillige Versicherung entspricht lt. Satzung des Versorgungswerks dem monatlichen Beitrag; der dem monatlichen Höchstbeitrag zur „Deutschen Rentenversicherung“ entspricht.

Beispiele:

Versicherter „A“ zahlt an das Versorgungswerk monatliche Pflichtbeiträge in Höhe von 1.320,60 €. Das entspricht dem für das Jahr 2021 in der Deutschen Rentenversicherung zu zahlenden monatlichen Höchstbeitrag.

Somit können an das Versorgungswerk **zusätzlich** zu den zu entrichtenden monatlichen Pflichtbeiträgen in Höhe von 1.320,60 € **freiwillige Beiträge in gleicher Höhe** entrichtet werden.

Versicherter „B“ zahlt an das Versorgungswerk monatliche Pflichtbeiträge in Höhe von 500,00 €. Dieser Beitrag liegt zwar unterhalb des Höchstbeitrages von monatlich 1.320,60 €; auch in diesem Beispiel besteht die Möglichkeit, zusätzlich zu den zu entrichtenden Pflichtbeiträgen in Höhe von 500,00 € **freiwillige Beiträge bis zu einer Höhe von 1.320,60 €** im Jahr 2021 zu entrichten.

Achtung:

Die Höhe dieser Beitragsleistungen ist abhängig von der in der Deutschen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze und vom Beitragssatz. Die Beitragsbemessungsgrenze und der Beitragssatz werden für jedes Jahr neu festgesetzt, sodass sich diese Werte auch jährlich ändern.

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Versorgungswerks.

Eine rückwirkende Zahlung freiwilliger Beiträge sowie eine rückwirkende Erhöhung bereits gezahlter freiwilliger Beiträge sind nicht möglich. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit ist die Zahlung freiwilliger bzw. eine Erhöhung bereits gezahlter freiwilliger Beiträge ebenfalls nicht mehr möglich.

4. Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

- ⇒ bei Eintritt einer Pflichtmitgliedschaft,
- ⇒ durch Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft,
- ⇒ bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen. In diesem Fall muss der Zahlungsverzug gemahnt und das Mitglied auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden sein.

II. Zugehörigkeit zur Deutschen Rentenversicherung

1. Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung

Mitglieder des Versorgungswerks, die im Zuständigkeitsbereich gegen Arbeitsentgelt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, sind sowohl im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe als auch in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht gem. § 6 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind.

2. Befreiung von der Beitragszahlung in die Deutschen Rentenversicherung

Mitglieder des Versorgungswerks, die im Zuständigkeitsbereich der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gegen Arbeitsentgelt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, können sich gem. § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen. Von der Versicherungspflicht werden befreit, Beschäftigte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich Kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

- ⇒ für sie lt. Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
- ⇒ aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden. Dabei ist auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen.

Bitte beachten!

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung wirkt von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Antrag **innerhalb von 3 Monaten** ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, das eine Versicherungspflicht im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auslöst, gestellt wird (Eingangsdatum). **Ansonsten wirkt die Befreiung vom Datum des Eingangs des Antrages im Versorgungswerk an.**

Bei jeder Beschäftigungsaufnahme oder bei jeder wesentlichen Tätigkeitsänderung muss **immer** ein neuer Antrag gestellt werden. Bitte reichen Sie den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung über uns ein, soweit ein neues Antragsverfahren durchgeführt werden muss. Fügen Sie dem Antrag, insbesondere bei Ausübung einer Tätigkeit, die nicht im klassischen Bereich liegt, eine ausführliche, präzise und individualisierte Stellen- und Funktionsbeschreibung bei.

Näheres zum Befreiungsrecht in der Deutschen Rentenversicherung und den Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte.

Arbeitslosengeld II-Bezieher werden von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert waren und

während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben.

3. Leistungen aus den in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlten Beiträgen

Sofern Mitglieder des Versorgungswerks Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung entrichtet haben, wird empfohlen, sich vor einer Befreiung in einer der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung über die Auswirkungen der Befreiung beraten zu lassen.

Auskünfte über das Recht der Deutschen Rentenversicherung können Ihnen vom Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe nicht erteilt werden.

Ebenso ist eine Übertragung von Beiträgen oder Anwartschaften aus der Deutschen Rentenversicherung in das Versorgungswerk nicht möglich.

III. Beiträge

1. Pflichtbeiträge für selbstständige Tierärztinnen/Tierärzte

Pflichtmitglieder des Versorgungswerks zahlen den Beitrag, der dem jeweiligen monatlichen Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung entspricht.

Liegt das Monatseinkommen unter der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung, kann mit entsprechenden Nachweisen eine Herabsetzung des Monatsbeitrages auf den Betrag festgesetzt werden, der bei gleichem Bruttoverdienst in die Deutsche Rentenversicherung gezahlt werden müsste.

Für die Ermittlung des Einkommens ist die Summe der Einkünfte, die aus tierärztlicher Tätigkeit, abzüglich der jeweiligen Betriebsausgaben, erzielt wurde, maßgebend.

Werte für das Jahr 2021:

Beitragsbemessungsgrenze „Alte Bundesländer“	= 85.200,00 €
Beitragsbemessungsgrenze „Neue Bundesländer“	= 80.400,00 €
Beitragssatz	= 18,6 %
Höchstbeitrag monatlich „Alte Bundesländer“	= 1.320,60 €
Höchstbeitrag monatlich „Neue Bundesländer“	= 1.246,20 €

Die Einkünfte beinhalten sämtliche Einnahmen aus der Ausübung des Berufes und werden in der Regel im Steuerbescheid unter der Position „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ ausgewiesen.

Etwaige Verluste aus Kapitalvermögen sowie Aufwendungen zur Abzahlung einer Immobilie, Zahlungen an eine Lebensversicherung zur Finanzierung der Praxis, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge im steuerlichen Sinne etc. finden bei der Ermittlung des für die Beitragsfestsetzung relevanten Einkommens keine Anwendung.

Einnahmen, die nicht berufsbezogen sind, sondern aus einer berufsfremden Tätigkeit entstanden sind, finden keine Berücksichtigung.

2. Beiträge für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte mit Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, haben grundsätzlich Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk zu entrichten.

Grundlage für die Festsetzung des Pflichtbeitrages ist das jeweils erzielte Arbeitsentgelt. Gem. § 17 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe haben angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, als Beitrag mindestens den Betrag zu entrichten, der ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Die Beitragspflicht im Versorgungswerk beginnt mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung wirksam wird.

Beispiel:

Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI am 15.01.2021
 Beitragspflicht im Versorgungswerk ab 15.01.2021
 Bruttoarbeitsverdienst monatlich 2.150,00 €
 Beitragssatz 2021 = 18,6 %

Berechnung des Beitrags: $2.150,00 \text{ €} \times 18,6 \% = 399,90 \text{ €}$

Der an das Versorgungswerk zu zahlende monatliche Beitrag beträgt somit 399,90 € (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Liegt das Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze, ist lediglich der Angestelltenhöchstbeitrag zu entrichten. Der Höchstbeitrag errechnet sich aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze multipliziert mit dem aktuellen Beitragssatz und beträgt für das Jahr 2021 1.320,60 Euro (7.100,00 EUR x 18,6 %). Dieser Beitrag wird jeweils zur Hälfte von dem Arbeitgeber als auch von dem Arbeitnehmer getragen.

Bei schwankenden Monatsbezügen (z. B. in der Fleischbeschau nach Stückzahl) bitten wir Sie, ein zu erwartendes durchschnittliches Monatsgehalt anzugeben.

Gem. § 172 Abs. 2 SGB VI ist ebenso wie in der Deutschen Rentenversicherung ein Arbeitgeberanteil in Höhe der Hälfte der Pflichtbeiträge zu erbringen.

In der Regel wird, wie bei allen anderen Arbeitnehmern auch, der Arbeitnehmeranteil vom Bruttolohn abgezogen und dieser zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an das Versorgungswerk überwiesen. Bitte teilen Sie Ihrem Arbeitgeber zu diesem Zweck unverzüglich Ihre Mitgliedsnummer mit.

Sollte dieses nicht der Fall sein, bitten wir Sie, mit Ihrem Arbeitgeber zu klären, ob künftig von diesem Verfahren im Interesse aller Beteiligten Gebrauch gemacht werden kann.

Wenn die Überweisung durch Ihren Arbeitgeber aus bestimmten Gründen nicht in Frage kommt, wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausbezahlt und monatlich, sofern Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, von Ihrem Konto abgebucht oder ist von Ihnen zu überweisen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Für das SEPA-Lastschriftverfahren bitten wir Sie, uns bei Änderung Ihrer Bankverbindung sofort in Kenntnis zu setzen, da nicht eingelöste Lastschriften Kosten verursachen, die wir Ihnen berechnen müssen.

Alle Änderungsmeldungen müssen bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe eingegangen sein, wenn sie im darauf folgenden Monat wirksam werden sollen.

Anders als in der Deutschen Rentenversicherung ist jedoch das Mitglied selbst für die ordnungsgemäße Abführung der Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk verantwortlich.

3. Beiträge für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte ohne Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung

Gem. § 11 der Satzung des Versorgungswerks gehören dem Versorgungswerk als Mitglieder **alle** Kammerangehörigen an, sofern sie nicht von der Mitgliedschaft ausgenommen oder befreit sind.

Angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, die nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen neben den Beiträgen zur Deutschen Rentenversicherung einen monatlichen Mindestpflichtbeitrag in Höhe von $\frac{1}{10}$ des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages der Deutschen Rentenversicherung.

Berechnung des Mindestpflichtbeitrages:

Höchstbeitrag 2021 monatlich „Alte Bundesländer“	1.320,60 €
Mindestpflichtbeitrag monatlich = $\frac{1}{10}$	132,06 €
Höchstbeitrag 2021 monatlich „Neue Bundesländer“	1.246,20 €
Mindestpflichtbeitrag monatlich = $\frac{1}{10}$	124,62 €

Bitte beachten Sie, dass eine bestehende Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung keine Befreiung von der Versicherungspflicht im Versorgungswerk bewirkt.

4. Zusammentreffen von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und Einkommen aus angestellter Tätigkeit

Mitglieder, die sowohl Arbeitsentgelt aus angestellter Tätigkeit als auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, haben Beiträge nach der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Regelung unter Vorzug der Beiträge aus der Angestelltentätigkeit zu entrichten. Eine Aufrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Übersteigt die aus den einzelnen Tätigkeiten erwachsende Beitragspflicht insgesamt den in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu zahlenden Höchstbeitrag, reduziert sich die Beitragspflicht auf den Höchstbeitrag.

5. Zeiten ohne Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit oder sonstigen Tätigkeiten

Auf ihren Antrag erhalten eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung

- a) angestellte Tierärzte, die den Grundwehrdienst, den Zivildienst oder eine Wehrübung ableisten, sofern die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber oder Dritte nicht zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind oder keine Dienstbezüge weitergewährt werden, sowie Kammerangehörige, die Beamtinnen/Beamte auf Widerruf oder auf Probe sind.
- b) Mitglieder des Versorgungswerks, die sich im gesetzlichen Mutterschutz oder Elternzeit befinden, wenn nicht Dritte zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind. Dies gilt entsprechend für nicht angestellte Mitglieder des Versorgungswerks.
- c) Mitglieder des Versorgungswerks, die arbeitslos sind, ab dem 1. des Monats der Meldung bei der Agentur für Arbeit, frühestens ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn nicht Dritte zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind. Die Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung endet mit Ablauf der Leistungsverpflichtung durch die Agentur für Arbeit.
- d) Mitglieder des Versorgungswerks, die arbeitsunfähig krank sind, vom Zeitpunkt dieser Arbeitsunfähigkeit an, bei angestellten Tierärztinnen/Tierärzten mit Wegfall der Gehaltszahlung, sofern die Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird.
- e) geringfügig beschäftigte angestellte Kammerangehörige, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV nicht versicherungspflichtig sind.
- f) selbstständig tätige Tierärztinnen/Tierärzte, die geringfügig tätig sind im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI i. V. m. § 8 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

6. Beitragsentrichtung

Die Beiträge sind als Monatsbeiträge und spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

Bei Mitgliedern, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB IV von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht wirksam wird.

Beiträge ab 01.01.2017

Die Berechnung der Anwartschaften aus Beiträgen ab dem 01. Januar 2017 wurde vor dem Hintergrund der lang anhaltenden Niedrigzinsphase modifiziert. Näheres ergibt sich aus der ab dem 1. Januar 2017 gültigen Satzung.

7. Überleitungen

Das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat mit den in Deutschland ansässigen, tierärztlichen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen geschlossen.

Eine Beitragsüberleitung an das neu zuständige Versorgungswerk kann auf Antrag des Mitglieds nur dann gewährt werden, wenn

1. der Antrag bei dem Versorgungswerk oder der anderen Versorgungseinrichtung binnen sechs Monaten seit Beginn der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eingegangen ist,
2. die beitragspflichtige Mitgliedschaft 96 volle Monate nicht überschritten hat,
3. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und
4. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

Über die Voraussetzungen und die Konsequenzen, die sich aus dieser Überleitung ergeben, informiert Sie das Versorgungswerk individuell.

IV. Leistungen

1. Allgemeines

Ein Leistungsanspruch besteht erst dann, wenn mindestens ein Monatsbeitrag beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Gewährung sowie die Höhe von Leistungen aus dem Versorgungswerk ist an keine besondere Wartezeit gebunden und ist abhängig von der Höhe der geleisteten Beiträge.

Leistungen des Versorgungswerks sind

- ⇒ Zahlung eines Ruhegeldes ab Erreichen der Regelaltersgrenze,
- ⇒ Zahlung eines vorgezogenen oder aufgeschobenen Ruhegeldes,
- ⇒ Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente
- ⇒ Zahlung von Hinterbliebenenrenten
- ⇒ Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen.

2. Ruhegeld

Das Ruhegeld wird auf Antrag von dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgenden Monat an gezahlt. Die Regelaltersgrenze wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 ab 01.01.2012 schrittweise nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben:

		Regelaltersgrenze
Jahrgang	Jahre	Monate
bis 1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4

1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Die Höhe des Ruhegeldes errechnet sich aus der Höhe der geleisteten Beitragszahlungen und wird in zwölf gleichen Raten monatlich im Voraus gezahlt.

Der Bezug eines Ruhegeldes setzt keine Einstellung der tierärztlichen Tätigkeit voraus.

3. Vorgezogenes oder aufgeschobenes Ruhegeld

Auf Antrag wird das Ruhegeld um maximal 60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit versicherungsmathematischen Abschlägen gewährt. Die Minderung des Ruhegeldanspruchs beträgt pro Monat der Vorziehung 0,4 Prozentpunkte. Der Abschlag ist auf die bis zum jeweiligen Rentenbeginn erworbene Rentenanwartschaft anzuwenden.

Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen in der „Information zur Berechnung und zum Bezug eines vorgezogenen oder aufgeschobenen Ruhegeldes“.

4. Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebenenrenten sind

- ⇒ Witwen-/Witwerrenten
- ⇒ Voll-/Halbwaisenrenten

4.1 Witwen-/Witwerrenten

Die/der überlebende Ehegatte einer/eines Versorgungsberechtigten erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % des Ruhegeldes des Versorgungsberechtigten.

4.2 Voll-/Halbwaisenrenten

Die Waisen einer/eines Versorgungsberechtigten erhalten Waisenrente, und zwar

- Halbwaisen 12 % je Kind und
- Vollwaisen 20 % je Kind

des Ruhegeldanspruchs der Versorgungsberechtigten.

Als Waisen gelten eheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, die vom Versorgungsberechtigten unterhalten wurden sowie uneheliche Kinder, sofern die Vaterschaft anerkannt und der Unterhalt des Kindes vom verstorbenen Versorgungsberechtigten ganz oder teilweise bestritten wurde.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Eine Weitergewährung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist möglich, wenn sich das Kind noch in der Berufsausbildung befindet oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder infolge chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte stirbt oder wieder heiratet. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechnete Kind stirbt oder heiratet.

Bitte beachten:

Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnet sich grundsätzlich von dem zuletzt bezogenen Ruhegeld des Versorgungsberechtigten. Beim Bezug eines vorgezogenen Ruhegeldes, das mit mathematischen Abschlägen gezahlt wird, ist für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten auch das Ruhegeld, welches mit mathematischen Abschlägen gezahlt wird, maßgeblich.

5. Berufsunfähigkeitsrenten

Ein Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente liegt vor, wenn ein Versorgungsberechtigter infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauerhaft oder vorübergehend außerstande ist eine tierärztliche Tätigkeit auszuüben.

Eine tierärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ein Hochschulstudium der Tiermedizin für die Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise vorausgesetzt wird.

Voraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist ein Antrag des Versorgungsberechtigten mit einem Nachweis über die Berufsunfähigkeit (ärztliches Gutachten etc.).

Die Berufsunfähigkeitsrente wird frühestens nach Ablauf von 26 Wochen der Dauer der Berufsunfähigkeit gezahlt und längstens 6 Monate rückwirkend nach Antragstellung.

Neuregelung der Berufsunfähigkeitsrente (gültig ab 01.01.2017):

- Beschränkung der Zurechnungszeit bis zum Alter 60 (statt bisher Alter 65). Innerhalb dieser sogenannten Zurechnungszeit werden zur Verbesserung der Anwartschaften fiktive Beiträge berücksichtigt, die aus einem Durchschnitt früher gezahlter Beiträge errechnet werden.
- Im Zeitraum zwischen dem Ablauf der Zurechnungszeit und dem Bezugszeitpunkt der frühestmöglichen vorgezogenen Altersrente entspricht die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente der „normal“ erreichten Anwartschaft.
- Falls zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit bereits eine vorgezogene Altersrente bezogen werden kann, wird die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente nach denselben Regelungen wie für die vorgezogene Altersrente ermittelt, d.h. gegebenenfalls unter Einbeziehung der versicherungsmathematischen Abschläge von 0,4 % je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

6. Kapitalabfindung

Witwen/Witwer, denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zusteht und die wieder heiraten, erhalten auf Antrag eine Kapitalabfindung in folgender Höhe:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Lebensjahres das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsdreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück. Die bereits für diese Zeit gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

7. Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen

Mitgliedern des Versorgungswerks können im Rahmen der von der Kammerversammlung beschlossenen Richtlinien auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten von erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn

- ⇒ Berufsunfähigkeit vorliegt,
- ⇒ Berufsunfähigkeitsrente bezogen wird,
- ⇒ infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer/seiner körperlichen und geistigen Kräfte die Berufsfähigkeit gefährdet oder gemindert ist und diese durch eine Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

Beachten Sie bitte hierzu die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen.

V. Allgemeine Hinweise

1. Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe endet, wenn die tierärztliche Berufstätigkeit aufgegeben oder an einen Ort außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Versorgungswerks verlegt wird.

Berufsangehörige können, wenn ihre Mitgliedschaft beendet ist, diese freiwillig fortsetzen.

Dieses gilt nicht so lange sie in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtige Pflichtmitglieder sind.

2. Versorgungsausgleich

Ist ein Mitglied oder ein anwartschaftsberechtigtes ehemaliges Mitglied des Versorgungswerks an einem Versorgungsausgleichsverfahren beteiligt, findet im Versorgungswerk eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt. Durch die Teilung wird für die ausgleichsberechtigte Person, sofern diese kein Mitglied des Versorgungswerks war, nur eine Anwartschaft begründet. Eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk sowie eine Erhöhung der durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte durch eine Beitragszahlung sind ausgeschlossen.

3. Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten

Die berufsständischen Versorgungswerke sind seit dem 1. Januar 2005 europaweit koordiniert. Das bedeutet, dass ein Mitglied bei einem Wechsel in ein anderes Versorgungssystem in einen Mitgliedstaat, das in dem Abkommen VO (EWG) Nr. 883/2004 i. V. m. VO (EG) 987/2009 genannt ist, keinen Nachteil in seiner Versorgung durch diesen Wechsel hat.

Versicherungszeiten, die in einem anderen Versorgungssystem im Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 i. V. m. VO (EG) 987/2009 zurückgelegt wurden, werden für die Erfüllung einer Wartezeit anerkannt, sofern es zur Erlangung einer Leistung einer Wartezeit bedarf.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird nach dem „pro-rata-Prinzip“ von den beteiligten Versorgungsträgern anteilig gezahlt.